



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1987

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	22. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A	1711
203011 203016	14. 10. 1987	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Durchführung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1713
2054	21. 10. 1987	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	1717
2160	2. 7. 1987	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Verband alleinstehender Mütter und Väter – Kreisverband Recklinghausen e. V. –	1717
2160	2. 7. 1987	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Freie pädagogische Initiative e. V. –	1717
2160	2. 7. 1987	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Norddeutsche Akademie für Jugend und Familie e. V. –	1717
2160	19. 10. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Malteser-Jugend –	1717
2160	22. 10. 1987	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Landesmusikjugend im Volksmusikerverbund Nordrhein-Westfalen – Landesverband Rheinland e. V. –	1717
21633	9. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Jugendschutzes	1717
7830 2000	15. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Staatliche Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1718
8300	13. 10. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe und einem Bremskraftverstärker	1719

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 10. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1719
	Finanzminister	
19. 10. 1987	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1986/1987	1719
	Innenminister	
22. 10. 1987	RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen der Stadt Viersen	1719
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1721
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
5. 10. 1987	Bek. – Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Köln/Bonn	1720
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
2. 11. 1987	Bek. – Planfeststellungsbeschluß	1721
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
1. 10. 1987	Bek. – Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1720
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
5. 11. 1987	Bek. – 4. Sitzung der Vertreterversammlung	1721
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 41 v. 11. 11. 1987	1722

I.

20021

Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) Teil A

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 22. 10. 1987 – 413 – 80 – 98 – 19/87

Der RdErl. v. 5. 2. 1985 (SMBL. NW. 20221) wird wie folgt geändert:

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. 12. 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (77/62/EWG) sind von den öffentlichen Auftraggebern die sich aus der **Anlage** ergebenden Melde- und Aufbewahrungspflichten zu beachten.

Anlage

Der Gegenwert von 200 000 Europäischen Währungseinheiten (vgl. § 1 a Nr. 1 der neuen VOL/A) beträgt bis zum 31. Dezember 1987 446 226 DM; der Gegenwert für 100 000 Europäische Währungseinheiten (vgl. § 1 a Nr. 3 VOL/A) beträgt bis zu demselben Tag 223 113 DM.

Der RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 28. 9. 1950 (SMBL. NW. 20021) wird aufgehoben.

Anlage zum RdErl. v. 5. 2. 1985

Aufgrund der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 21. Dezember 1976 verabschiedeten Richtlinie (77/62/EWG) über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. EG Nr. L 13 vom 15. Januar 1977 S. 1) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, folgende Melde- und Aufbewahrungspflichten zu beachten, die auch von den öffentlichen Auftraggebern des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten sind:

- 1 Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, der EG-Kommission jährlich die Anzahl und den Wert der Aufträge mitzuteilen, die von den unter § 1 a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A genannten öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die aus einem der unter § 3 a Nr. 2 VOL/A genannten Gründe nicht im EG-Amtsblatt bekanntgegeben worden sind (sog. Negativstatistik).
- 1.1 Die Behörden und Einrichtungen des Landes teilen ihrer obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg die Vergabefälle nach Anzahl und Wert der Aufträge jeweils bis 31. 1. mit. Die oberste Landesbehörde leitet diese Mitteilungen und die Angaben für die eigene Dienststelle jeweils bis zum 28. 2. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu.
- 1.2 Im Geschäftsbereich des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr unterliegen dieser Mitteilungspflicht die Regierungspräsidenten (Staatshochbau, Verkehrswege, Städtebau, Denkmalpflege), das Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bau-schadensforschung, die Staatliche Sonderbauleitung

Aachen, das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung, das Landesprüfamt für Baustatik sowie die Verwaltung Schloß Brühl.

- 1.3 Im Geschäftsbereich des Finanzministers sind diese Vergabefälle bei Lieferaufträgen des Bundes für Bau-maßnahmen von den Oberfinanzdirektionen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau jeweils bis zum 31. 3. mitzuteilen.
- 1.4 Die Landschaftsverbände teilen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie die Vergabefälle für den Bereich des Bundesfernstraßen- und Landstraßenbaues zum 28. 2. eines jeden Jahres mit.
- 1.5 Die Berichtspflicht gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Meldungen sind zum 31. 1. eines jeden Jahres den Regierungspräsidenten zuzuleiten, die die Einhaltung der Regelungen in § 3 a Nr. 2 VOL/A prüfen. Die Regierungspräsidenten fassen die von den Gemeinden (GV) gemeldeten Angaben zusammen und leiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie die Zusammenstellung jeweils bis zum 28. 2. zu.
- 1.6 Für die Mitteilungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.5 ist das Formblatt der Anlage zu verwenden. **Fehlanzeige ist erforderlich.**
- 2 Nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge hat die EG-Kommission die Art der statistischen Informationen über die von der Bundesverwaltung nach der Richtlinie vergebenen Aufträge festgelegt (sog. Positivstatistik). Die hier-nach zur Berichterstattung verpflichteten Vergabe-stellen übermitteln dem Bundesminister für Wirt-schaft bis zum 31. 3. eines jeden Jahres eine statisti-sche Aufstellung über die von ihnen vergebenen Auf-träge. Von den anderen öffentlichen Auftraggebern wird diese Statistik nicht verlangt, die Kommission behält sich jedoch vor, vom Bund über die von den an-deren öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträ-ge, die der Richtlinie unterliegen, Auskünfte zu ver-langen, um darüber im Beratenden Ausschuß für öf-fentliche Aufträge zu beraten.
- 3 Der Beratende Ausschuß hat festgelegt, daß die öf-fentlichen Auftraggeber für einen Zeitraum von 2 Jahren alle Vergabeunterlagen aufbewahren, die not-wendig sind, um ggf. zu überprüfen, ob die Vorschrif-ten der Richtlinie korrekt angewendet worden sind. Die aufzubewahrenden Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:
- 3.1 Nicht offene Verfahren
- 3.1.1 Nachweis über die Absendung der für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachung
- 3.1.2 Name und Adresse der Bewerber
- 3.1.3 Bezeichnung der Firmen, die aufgefordert werden, ein Angebot einzureichen sowie eine Kopie der Aufforde-rung zur Angebotsabgabe
- 3.1.4 Bezeichnung der Bieter und Kopien der Angebote
- 3.1.5 Bezeichnung des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat, und Kopie des Auftrags
- 3.1.6 Kopie des mit den Bewerbern und Bieter geführten Schriftwechsels
- 3.2 Offene Verfahren wie unter Nrn. 3.1.1, 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6

Anlage

Anlage

L K R negativ

Land

Meldende Dienststelle:

Kalenderjahr:

Meldung

der aufgrund der Ausnahmetatbestände nach § 3 a Nr. 2 Buchstaben a) bis f) VOL/A
 ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb vergebenen Lieferaufträge
 oberhalb des Schwellenwertes der EG
 von zur Zeit DM

Lieferaufträge

- für Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung¹⁾
- des Landes¹⁾
- der sonstigen Gebietskörperschaften¹⁾ und
- der aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts¹⁾

Ausnahme- tatbestand nach § 3 a Nr. 2 Buchstabe VOL/A	Anzahl	Gesamtwert in DM
a		
b		
c		
d		
e		
f		
zusammen		

Ort

Datum

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

203011
203016

**Durchführung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des gehobenen
vermessungstechnischen Dienstes und die
Laufbahn des gehobenen kartographischen
Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III C 1 – 2132 – u. d.
Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
– IV C 3 – 410 – 5909 –
v. 14. 10. 1987

1. Für die Durchführung des Einführungs- und Abschlußlehrgangs (§ 9 Satz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgVKD) vom 19. Februar 1986 (GV. NW. S. 206) bestimme ich im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Münster und Wuppertal. Der Einführungslehrgang findet in der Regel im Monat September und der Abschlußlehrgang in den Monaten November, Dezember und Januar statt.

T. Die Ausbildungsbehörden werden gebeten, die Anwärter für den Einführungslehrgang bis zum 1. 7. des Einstellungsjahres und für den Abschlußlehrgang bis zum 31. 8. des dem Abschluß der Ausbildung vorhergehenden Jahres dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses (§ 16 Abs. 2 u. 8 VAPgVKD) zu melden. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse nehmen im Einvernehmen mit den Leitern der beiden Studieninstitute die Verteilung der Anwärter auf die Studieninstitute so vor, daß die Lehrgänge an beiden Instituten möglichst gleich stark besetzt sind.

Der Unterricht des **Einführungslehrgangs** wird im einzelnen nach dem folgenden Lehrplan durchgeführt.

**Lehrplan
für den Einführungslehrgang der Laufbahnen des
gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und des
gehobenen kartographischen Dienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen**

	Stunden
I. Verwaltungsorganisation	12
II. Einführung in das Recht	12
III. Methodik der Rechtsanwendung	8
IV. Staats- und Verfassungsrecht, Kommunales Verfassungsrecht	24
V. Allgemeines Verwaltungsrecht	20
VI. Öffentliches Dienstrecht	16
VII. Grundlagen des Vermessungswesens	16
VIII. Umgang mit dem Bürger	12
Insgesamt:	120

Der Unterricht des **Abschlußlehrgangs** wird im einzelnen nach dem folgenden Lehrplan durchgeführt.

**Lehrplan
für den Abschlußlehrgang der Laufbahnen des gehobenen
vermessungstechnischen Dienstes und des gehobenen
kartographischen Dienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen**

A	Stunden
Allgemeine Rechtsgrundlagen	
1 Staats- und Verfassungsrecht	16
2 Allgemeines Verwaltungsrecht	16
3 Kommunales Verfassungsrecht	16
4 Bürgerliches Recht	40
5 Öffentliches Dienstrecht	16
6 Haushalts- und Kassenrecht	20
	124

B	
Fachbezogene Rechtsgrundlagen – gehobener vermessungstechnischer Dienst –	
1 Vermessungs- und Katasterrecht Berufsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	38
2 Gebühren Entgelte	12
3 Flurbereinigungsrecht	24
4 Grundbuchrecht Nachbarrecht Unschädlichkeitszeugnisse	14
5 Bauordnungsrecht	46
6 Landschaftsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz	12
7 Straßen- und Wasserrecht	10
	156

C	
Fachbezogene Rechtsgrundlagen – gehobener kartographischer Dienst –	
1 Vermessungs- und Katasterrecht Berufsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	38
2 Gebühren Entgelte	12
3 Zusammenarbeit behördlicher Kartographie und privater Auftrags- und Verlagskarto- graphie	22
4 Grundzüge des Verlags- und Vertriebsrechts	20
5 Kartographische und reprotechnische Kosten- kalkulation; Öffentliches Vergabewesen	42
6 Schutz- und Veröffentlichungsrecht in der Kartographie	22
	156
Insgesamt:	280

2. Der Ausbildungsabschnitt III der Musterausbildungspläne für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und der Ausbildungsabschnitt II des Musterausbildungsplans für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes werden in Form eines Lehrgangs durchgeführt und finden in der Regel im Monat April statt.

3. Für den Beschäftigungsnachweis (§ 13 Abs. 1), für die Beurteilung (§ 13 Abs. 2) und für die Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen Prüfung (§ 19) sollen die in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Muster verwendet werden.

4. Der Gem. RdErl. v. 27. 9. 1979 (SMBl. NW. 203011) wird aufgehoben.

Anlagen
1 bis 3

Beschäftigungsnachweis

des Anwärters

Ausbildungs- abschnitt (vom bis)	Ausbildungsstelle	wesentliche Tätigkeiten, Unterricht	Bescheinigung des Ausbilders und des Ausbildungsleiters
1	2	3	4

.....
(Ausbildungsstelle)

Beurteilung

.....
wurde in der Zeit vom bis beim

.....
im Ausbildungsabschnitt Anlage VAPgVKD ausgebildet.

Kurze Beurteilung des Anwärters:

Die Gesamtleitung im Ausbildungsabschnitt wird mit der Note
bewertet.

Die Beurteilung wurde dem Anwärter bekanntgegeben.

.....
(Leiter der Ausbildungsstelle)

**Niederschrift
über den Verlauf der schriftlichen Prüfung
für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes
und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Prüfungsfach:

Bearbeitungsfrist:

1. Der Verschluß der Prüfungsaufgaben war bei Beginn der Prüfung unversehrt. Die Prüfungsaufgaben wurden ordnungsgemäß ausgehändigt, die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben.
2. Die Anwärter wurden auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hingewiesen (§ 27).
3. Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.
4. Während der Bearbeitungsfrist haben den Prüfungsraum verlassen:

Name	von	Dauer der Abwesenheit bis	Uhr
------	-----	------------------------------	-----

5. Besondere Vorkommnisse:

6. Es wird bescheinigt, daß die Prüfung – außer den angegebenen Vorkommnissen – ordnungsgemäß verlaufen ist und daß die Anwärter die Arbeiten in der angegebenen Zeit ohne fremde Hilfe bearbeitet und keine anderen als die zulässigen Hilfsmittel benutzt haben.

.....
(Unterschrift des Aufsichtführenden)

2054

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1987 -
IV D 4 - 1853

In der Anlage 2 Nr. 2 (Funktionen landeseigene Fahrzeuge) meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBl. NW. 2054) wird eingefügt:

Schlüsselzahl	Fahrzeugart und Funkausstattung
037	m Pkw/1 FuG im 4m-Band

- MBl. NW. 1987 S. 1717.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- **Verband alleinstehender Mütter und Väter
Kreisverband Recklinghausen e. V. -**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 2. 7. 1987 - 50.25.10/68

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Verband alleinstehender Mütter und Väter
- Kreisverband Recklinghausen e. V. -,
Sitz Recklinghausen

- MBl. NW. 1987 S. 1717.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- **Freie pädagogische Initiative e. V. -**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 2. 7. 1987 - 50.25.10/62

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Freie pädagogische Initiative e. V.,
Sitz Fröndenberg-Ardey

- MBl. NW. 1987 S. 1717.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- **Norddeutsche Akademie für Jugend und Familie e. V. -**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 2. 7. 1987 - 50.25.10/67

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Norddeutsche Akademie für Jugend und Familie e. V.,
Sitz Bielefeld

- MBl. NW. 1987 S. 1717.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- **Malteser-Jugend -**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 10. 1987 - IV B 2 - 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Malteser-Jugend (Bundesverband)
im Malteser-Hilfsdienst e. V.,
Sitz Köln

(am 19. 10. 1987)

- MBl. NW. 1987 S. 1717.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- **Landesmusikjugend im Volksmusikerbund
Nordrhein-Westfalen
Landesverband Rheinland e. V. -**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 22. 10. 1987 -
41.08 - 438 - 00/6

Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß hat in seiner Sitzung am 23. September 1987 die

Landesmusikjugend im Volksmusikerbund Nordrhein-Westfalen - Landesverband Rheinland e. V. -

nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 26. Oktober 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung
Esser

- MBl. NW. 1987 S. 1717.

21633

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Jugendschutzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 10. 1987 - IV B 4 - 6303.0

In meinem RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 21633) erhält der letzte Satz der Anlage 2 zum Verwendungsnachweis die folgende Fassung:

Bei Zuwendungen zur Anstellung von Jugendschutzfachkräften sind zum Nachweis über die Angaben zur Dauer der Beschäftigung Ablichtungen der Lohnsteuerkarten oder ausnahmsweise der Stammbblätter der aufgeführten Fachkräfte beizufügen (entfällt bei kommunalen Zuwendungsempfängern).

– MBl. NW. 1987 S. 1717.

7830
2000

Staatliche Veterinäruntersuchungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 10. 1987 – I B 3 – 3.303

- 1 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg, Detmold, Krefeld und Münster sind Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Sie unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sie liegen. Soweit der Minister keine abweichende Regelung für einzelne Untersuchungsaufgaben trifft oder zuläßt, erstreckt sich der Einzugsbereich eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes auf den Bezirk der Aufsichtsbehörde; der Einzugsbereich des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes in Krefeld erstreckt sich auch auf den Bezirk des Regierungspräsidenten in Köln.
Den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern obliegen auf dem Gebiet der Veterinärmedizin Laboratoriumsuntersuchungen, die spezielle Fachkenntnisse voraussetzen oder für die besondere technische Geräte und Einrichtungen erforderlich sind, sowie Begutachtungen, Beratungen und Fortbildungsmaßnahmen. Sie wenden die vorgeschriebenen oder wissenschaftlich anerkannten Untersuchungsverfahren an.
- 2 Im einzelnen obliegen den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern folgende Dienstaufgaben:
 - 2.1 Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten;
 - 2.2 Im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen, die dazu dienen, insbesondere bei nutzbaren Tieren die Gesundheit zu fördern sowie Schäden und Tierverluste zu vermeiden; von einem öffentlichen Interesse ist insbesondere regelmäßig auszugehen, wenn ein Amtstierarzt den Untersuchungsauftrag erteilt;
 - 2.3 Untersuchungen von Lebensmitteln und Erzeugnissen tierischer Herkunft im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung und auf Grund von Verbraucherbeschwerden, um den Verbraucher vor Gefahren und Schädigungen zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken;
 - 2.4 Untersuchungen im Rahmen des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts;
 - 2.5 Probeentnahmen und örtliche Besichtigungen, die sich im Zusammenhang mit Untersuchungen nach Nummern 2.1 bis 2.4 in besonderen Fällen als notwendig erweisen, nach Absprache mit der zuständigen Behörde oder Aufsichtsbehörde;
 - 2.6 Vertretung und Erläuterung des Ergebnisses von Untersuchungen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 vor Gerichten;
 - 2.7 Mitwirkung bei der im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchgeführten Ausbildung von Studenten der Veterinärmedizin und der Ausbildung und Fortbildung von Tierärzten, insbesondere der Weiterbildung zum Fachtierarzt und der Ausbildung von Tierärzten im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung; Mitwirkung bei der Ausbildung von Veterinärreferendaren und bei der Unterweisung von Beamten des tierärztlichen Dienstes im Ausbildungsabschnitt VI; Mitwirkung bei der Ausbildung von Lebensmittelkontrolleuren und anderen Personen in technischen Berufen der Veterinärmedizin und der Naturwissenschaften im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt (dies gilt nicht für die Ausbildung an der Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten).
- 3 Rechtsgrundlagen
 - 3.1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386); Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 7831 – in Verbindung mit den nach § 28 AGTierSG-NW erlassenen Verwaltungsvorschriften; Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) vom 3. Juli 1986 (GV. NW. S. 545); weitere auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - 3.2 Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und hierzu erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - 3.3 Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313); Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen – Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG) vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 7831 –; weitere auf Grund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erlassene Vorschriften.
 - 3.4 Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319).
 - 3.5 Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz) vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610); Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW) vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259); auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - 3.6 Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441); Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (PrGS. NW. S. 239), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1982 (GV. NW. S. 697), – SGV. NW. 7842 –; weitere auf Grund des Milchgesetzes erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - 3.7 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649); Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Handelsverkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung – FIHV) vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678); weitere auf Grund des Fleischhygienegesetzes erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
 - 3.8 Geflügelfleischhygienegesetz – GFHVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993);

Verordnung über die amtlichen Untersuchungen des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches (Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung – GFIUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I S. 557);

weitere auf Grund des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- 3.9 Gesetz über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz – HeilberG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 –.
- 3.10 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPVet) vom 25. April 1986 (GV. NW. S. 367/SGV. NW. 203016).
- 4 Im Auftrag oder mit Zustimmung des Ministers führen die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter innerhalb der als Dienstaufgaben bezeichneten Tätigkeitsbereiche auch wissenschaftliche Arbeiten der Zweckforschung durch.
- 5 Die Wahrnehmung der vorstehend aufgeführten Aufgaben durch andere Dienststellen, Institute oder Personen bleibt unberührt.
- 6 Die RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 3. 1969 (SMBl. NW. 2000) u. v. 10. 4. 1969 (SMBl. NW. 7830) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 1718.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Kostenübernahme für die Ausstattung eines Motorfahrzeugs mit einer Fremdkraft-Lenkhilfe und einem Bremskraftverstärker

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 10. 1987 – II B 2 – 4062.4

1. Zusatzgeräte im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (OrthV) sind solche, die nicht wie automatische Kraftübertragungen, Lenkhilfen und Bremskraftverstärker in das Kraftfahrzeug voll integriert sind. Zu den Bedienungseinrichtungen gehören neben den Vorrichtungen zur Bedienung von Motor, Getriebe und Bremsen auch solche, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie insbesondere Lenkung und Beleuchtung. Danach sind die Fremdkraft-Lenkhilfe (Servolenkung) und der Bremskraftverstärker den Bedienungseinrichtungen eines Motorfahrzeugs zuzuordnen.
2. Die technische Entwicklung hat dazu geführt, daß immer mehr Hersteller von Kraftfahrzeugen ihre Personenkraftwagen aus Sicherheitsgründen und wegen des Komforts serienmäßig mit einer Servolenkung und/oder einem Bremskraftverstärker ausstatten. Der Preis für das Kraftfahrzeug deckt in diesen Fällen die Ausstattung mit einer Servolenkung und einem Bremskraftverstärker ab.
Daher vertrete ich nunmehr die Auffassung, daß Mehrkosten für eine Servolenkung und/oder einen Bremskraftverstärker nur noch dann behinderungsbedingt sind, wenn eine fabrikmäßige Sonderausstattung in Form eines Aufschlags auf den Listenpreis angeboten oder nachträglich ein Einbau durch eine Werkstatt vorgenommen wird.
Kosten sind daher ab sofort nur noch in diesen Fällen zu übernehmen.
3. § 2 Satz 1 Nr. 3 OrthV sieht die Übernahme von Instandsetzungskosten für eine Servolenkung und/oder einen Bremskraftverstärker nicht vor. Nach § 89 Abs. 1 BVG können jedoch Instandsetzungskosten für Servolenkungen und Bremskraftverstärker, sofern die Voraussetzungen für die Kostenübernahme nach vorstehender Nr. 2 vorgelegen haben, in notwendigem Umfang im Rahmen des jeweiligen Höchstbetrages innerhalb von fünf Jahren übernommen werden. Das gilt auch für Instandsetzungen an Servolenkungen und Bremskraftverstärkern, für die in der Vergangenheit die Kosten als Änderung der Bedienungseinrichtungen übernommen worden sind.

Dieser Erlass ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der zu Nr. 3 seine Zustimmung nach § 89 Abs. 2 BVG erteilt hat.

Meinen RdErl. v. 3. 5. 1978 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

– MBl. NW. 1987 S. 1719.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 10. 1987 – I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1518 der Frau Dr. Petra Droschel, ausgestellt vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 1719.

Finanzminister

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1986/1987

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 10. 1987 – B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1986 bis 30. 6. 1987 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	12,60
Gas, Abwärme	12,04
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	15,02

– MBl. NW. 1987 S. 1719.

Innenminister

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen der Stadt Viersen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 10. 1987 – IC 4/43.306

In Pässen iranischer Staatsangehöriger sind Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen der Stadt Viersen festgestellt worden.

Die Fälschungen sind insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Der gefälschte Aufenthaltserlaubnistempel hat eine Größe von 9,9 × 7,1 cm, während die Maße des Originals 9,9 × 6,9 cm betragen.

2. Der Text „Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin“ weist folgende Schreibfehler auf:
„Aufenthaltserlaubnis Fürdie“.
3. Die Behördenbezeichnung „Stadt Viersen Der Stadtdirektor – Ausländerbehörde –“ hat ein von dem übrigen Text abweichendes Schriftbild.

Da weitere Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können, bitte ich, die Aufenthaltserlaubnisse der Stadt Viersen besonders sorgfältig zu prüfen und bei Feststellung von Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 1719.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 5. 10. 1987 – 345 – 31 – 21/12 KB

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn wird die am 3. 1. 1959 (Az.: IV/D 31-25) erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Köln/Bonn gemäß § 6 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt geändert:

- 1 Strahlflugzeuge ohne Lärmzulassung nach ICAO Annex 16
- 1.1 Planmäßige Starts und Landungen sind auf allen Start- und Landebahnen zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 1.2 Für Strahlflugzeuge, für die der Bundesminister für Verkehr als Ersatz für ein fehlendes Lärmzeugnis eine befristete Ausnahmeerlaubnis nach § 11c Abs. 4 LuftVO erteilt hat, kann die Luftaufsicht auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung für planmäßige oder verspätete Landungen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit auf den Landebahnen 14 L, 32 R, 32 L und 25 erteilen, sofern eine entsprechende Notwendigkeit nachgewiesen wird.
- 2 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 2
- 2.1 Planmäßige Starts sind
 - a) auf den Startbahnen 32 L und 25 zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig,
 - b) auf den Startbahnen 14 L, 32 R, 14 R und 07 zwischen 24.00 Uhr (23.50 Uhr off blocks) und 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

Davon ausgenommen sind Starts von Strahlflugzeugen, deren Halter solche Luftfahrtunternehmen sind, die in Köln/Bonn den Schwerpunkt ihres Geschäfts- und Wartungsbetriebes oder einen Schwerpunkt ihres Nurfrachtverkehrs haben.

Die Anerkennung der Schwerpunktfunktion erfolgt durch den

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 4
4000 Düsseldorf 1
Telex: 08 582 728 wtnw d
- 2.2 Planmäßige Landungen sind auf den Landebahnen 14 R und 07 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 3 Strahlflugzeuge mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3
- 3.1 Planmäßige Starts sind auf den Startbahnen 32 L und 25 zwischen 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

- 3.2 Planmäßige Landungen sind auf den Landebahnen 14 R und 07 zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 4 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:
 - 4.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Köln/Bonn nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen, auf den Landebahnen 14 L, 32 R, 32 L und 25 sowie Wiederstarts auf den Startbahnen 14 L, 32 R, 14 R und 07.
 - 4.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie in sonstigen Notfällen.
 - 4.3 Vermessungsflüge der Bundesanstalt für Flugsicherung.
 - 4.4 Flüge im Nachtluftpostnetz der Deutschen Bundespost auf den Landebahnen 14 L, 32 R, 32 L und 25 sowie den Startbahnen 14 L, 32 R, 14 R und 07.
 - 4.5 Flüge mit Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministers der Verteidigung auf den Landebahnen 14 L, 32 R, 32 L und 25 sowie den Startbahnen 14 L, 32 R, 14 R und 07.
- 5 Starts von Luftfahrzeugen aller Art auf der Startbahn 25 dürfen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nur vom Bahnbeginn (Schwelle) erfolgen.
- 6 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann der
Regierungspräsident Düsseldorf
(Luftaufsicht Flughafen Köln/Bonn)
in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist. Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:
Luftaufsicht Flughafen Köln/Bonn
Flughafen Köln/Bonn
General Aviation Terminal
5000 Köln 90
Tel.: (02203) 40 22 91
Telex: 8874 436
- 7 Die Beschränkungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft und sind bis zum 31. Oktober 1992 befristet.

– MBl. NW. 1987 S. 1720.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen v. 1. 10. 1987

Gemäß § 62 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1987 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Herr Georg Henke, Spandauer Str. 25, 5900 Siegen 1
– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Herr Georg Booms, Lange Kuhle 80, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Vorsitzender des Vorstandes

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Herr Dr. Rolf Westhaus, Am Sparrenberg 8,
4800 Bielefeld 1

– Vertreter der Arbeitgeber –

Münster, den 1. Oktober 1987

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Kolks
Vorsitzender

– MBl. NW. 1987 S. 1720.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**Planfeststellungsbeschuß**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 2. 11. 1987 –
III C 3 – 32-02/457-416 c/86

Planfeststellung für

- den Neubau der Bundesstraße 265 (B 265 n) – Umgehung Erftstadt-Liblar von Bau-km 0,000 bis Bau-km 5,580
 - den Neubau der K 44 n
 - den Neubau der Osttangente Erftstadt sowie
 - die hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an Straßen und Anlagen Dritter
- in den Gemarkungen Liblar, Lechenich, Brühl und Kierberg der Städte Erftstadt und Brühl im Erftkreis.

Mit Planfeststellungsbeschuß vom 22. Juni 1987 – Az.: III C 3 – 32-02/457 c/86 – habe ich den Plan für die o.a. Baumaßnahmen gemäß §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669), festgestellt.

In Abschnitt 4 des Beschlusses sind dem Träger der Straßenbaulast Auflagen und Verpflichtungen erteilt worden.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschuß liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der

- a) Stadt Erftstadt: bei der Stadtverwaltung Erftstadt, Rathaus Erftstadt-Liblar, Altbau, Planungsabteilung, Zimmer 6, Bahnhofstr. 1, 5042 Erftstadt 1
- b) Stadt Brühl: bei der Stadtverwaltung Brühl – Planungsamt – Rathaus A, Zimmer 127 bzw. 119, Uhlstr. 3, 5040 Brühl 1

während der Dienststunden und im

- c) Rheinischen Straßenbauamt Köln, Zimmer 422, Am Grauen Stein 33, 5000 Köln 91

montags bis freitags von 7.30 bis 18.00 Uhr
in der Zeit vom 7. Dezember 1987
bis 21. Dezember 1987
zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschuß kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Rheinischen Straßenbauamt Köln, Am Grauen Stein 33, 5000 Köln 91, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 5000 Köln 1, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1987 S. 1721.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht für
das Land Nordrhein-Westfalen

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1987 S. 1721.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 5. November 1987**

Die VII/4. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am **17. Dezember 1987** in seiner Schulungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr

Münster, den 5. November 1987

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1987 S. 1721.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 11. 11. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2005	20. 10. 1987	Verordnung über die Bezirke der Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft	353
223	17. 9. 1987	Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz – Hochschulbibliotheksgebührenordnung (HBGO) –	355
62	20. 10. 1987	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	355
75	8. 10. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	355
	15. 9. 1987	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1988 (TSK-BeitragsVO 1988) . . .	356

– MBl. NW. 1987 S. 1722.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569